

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. November 2012

Nummer 45

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

434 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder). S. 449

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

435 Verlegung des Erörterungstermins. S. 450

436 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Arnsberg/3 Karten. S. 450

437 Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze. S. 451

438 Satzungsänderung des Deichverbandes Poll. S. 452

Sozialangelegenheiten

439 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden). S. 461

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

440 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 463

441 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 86. Delegiertenversammlung des Erftverbandes. S. 463

442 Bekanntmachung über die Tagesordnung der Sitzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 463

443 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Horst Dieter Schmiedtchen). S. 463

Beilage: 3 Karten A 3

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**434 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Guido Vedder)Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0302

Düsseldorf, den 5. November 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder
Am Sternbusch 13
46562 Voerdeerteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungstechniker Henning Hülser
ist am 31.10.2012 erloschen.An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 449

**Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigelegt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

435 Verlegung des Erörterungstermins

Bezirksregierung
53.01-100-53.0033/12/0101.1

Düsseldorf, den 7. November 2012

**Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG
gemäß §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen
Änderung des Kraftwerks L57 im CHEMPARK
Krefeld-Uerdingen durch Errichtung und Betrieb
von zwei Flammrohrkesseln und einem
Wasserrohrkessel sowie Stilllegung
der Dampfkesselanlagen 5 und 6**

Die Currenta GmbH & Co. OHG beabsichtigt die Modernisierung der Dampfversorgung im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen und hat hierzu mit Schreiben vom 05.03.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag nach §§ 16, 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 gestellt. Neben diesem Genehmigungsantrag umfasst die Modernisierung der Dampfversorgung einen weiteren Antrag nach §§ 16, 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 der Currenta GmbH & Co. OHG (Az.: 53.01-100-53.0034/12/0101.1).

Beide Verfahren wurden am 30.08.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 30.08.2012), im Internet sowie in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen beider Verfahren lagen zeitgleich vom 06.09.2012 bis einschließlich 05.10.2012 zur Einsicht öffentlich aus. Einwendungen gegen die Vorhaben konnten bis einschließlich 19.10.2012 vorgebracht werden. Es ist jeweils eine Einwendung desselben Einwenders eingegangen.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, die Einwendungen gegen die parallelen Verfahren an einem Tag zu erörtern. Daher wird der Erörterungstermin für das Vorhaben einer wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57, der ursprünglich am 21.11.2012 stattfinden sollte, ebenfalls auf **Dienstag, den 20.11.2012 ab 09.30 Uhr im BayTreff, Duisburger Straße 42, 47829 Krefeld** verlegt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am **21.11.2012** weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 450

436 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungs- gebietes der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Arnsberg

Bezirksregierung
54.03.02 – Wupper

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Wupper“ – Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln und im Regierungsbezirk Arnsberg wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wupper. Im Bereich der Städte Ennepetal, Leichlingen, Remscheid, Schwelm, Solingen und Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In diesem Bereich der Wupper sind abschnittsweise die Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29.06.2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3b (GSK3B).

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes im Regierungsbezirk Düsseldorf sind in 13 Karten (Detailkarten Nr. 7/22 – 19/22) im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 3 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbstständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Bürgermeister der Stadt Leichlingen, beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Schwelm, beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal, beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, beim Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 450

437 **Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze**

Bezirksregierung
54.04.01.03

Düsseldorf, den 6. November 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze am 22.10.2012 beschlossene Ände-

zung der Verbandssatzung vom 17.03.2011 (Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17.03.2011) wie folgt:

§ 2 Aufgaben

§ 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Aufgaben des Verbandes:

(...)

2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und der berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 44 Übergangsvorschriften

§ 44 ist Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 44 Überleitungsvorschriften

entfällt.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 451

438 **Satzungsänderung des Deichverbandes Poll**

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 30. Oktober 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Poll am 28.09.2012 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben des Deichverbandes
- § 3 Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch
- § 4 Verbandsgebiet
- § 5 Mitglieder des Deichverbandes
- § 6 Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 Deichschau
- § 9 Organe und Wahlverfahren
- § 10 Bezirke
- § 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 13 Wahl des Erbentages
- § 14 Amtszeit des Erbentages
- § 15 Aufgaben des Erbentages
- § 16 Vorsitzender des Erbentages
- § 17 Sitzungen des Erbentages
- § 18 Beschlussfassung im Erbentag
- § 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

- § 20 Wahl des Deichstuhls
- § 21 Amtszeit des Deichstuhls
- § 22 Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls
- § 23 Sitzungen des Deichstuhls
- § 24 Beschlussfassung im Deichstuhl
- § 25 Geschäfte des Deichgräfen
- § 26 Geschäfte der Heimräte
- § 27 Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes
- § 28 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 30 Teilnahme an Sitzungen
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Haushaltsplan
- § 33 Finanzplan
- § 34 Vermögen
- § 35 Haushaltsführung
- § 36 Verpflichtungsermächtigungen
- § 37 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 38 Kredite
- § 39 Kassenkredite
- § 40 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 41 Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes
- § 42 Nicht planmäßige Ausgaben
- § 43 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 44 Entlastung
- § 45 Beitragspflicht
- § 46 Beitragsmaßstab
- § 47 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 48 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes
- § 49 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 50 Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit
- § 51 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- § 52 Zwangsvollstreckung
- § 53 Rechtsmittel
- § 54 Anordnungsbefugnis
- § 55 Bekanntmachungen
- § 56 Aufsicht
- § 57 Zustimmung zu Geschäften
- § 58 Änderung/Neufassung der Satzung
- § 59 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Poll (Rheinberg-Xanten). Er hat seinen Sitz in Wesel-Büderich.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG,

des Ausführungsgesetzes zum WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(5) Soweit in dieser Satzung Personenregelungen aufgeführt sind, verstehen sich diese geschlechtsneutral. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachstehend lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2

Aufgaben des Deichverbandes

(1) Der Deichverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern;
2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;
3. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;
4. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Gewässern und Anlagen zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen oder für den Hochwasserschutz benötigte private Flächen betroffen sind.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft Kamp-Lintfort und ihr gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(4) Der Deichverband ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dem Hochwasserschutz seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch

(1) Der Deichverband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Uferregulierungen und -befestigungen, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 54 – aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Deichverband aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.

(4) Verbandsplan und Deichbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Deichverband seinen Verbandsplan ergänzen oder neue Verbandspläne aufstellen.

(6) Der Deichverband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 4

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 806 und 823,2 in der Gemeinde Alpen, den Städten Rheinberg, Wesel und Xanten.

(2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Bestimmung der höhergelegenen Grundstücke (Insellagen) innerhalb des Verbandsgebietes sind ebenfalls in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus. Die zusätzlichen Karten sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Mitglieder des Deichverbandes

(1) Mitglieder des Deichverbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
- b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.

(2) Über seine Mitglieder führt der Deichverband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken

(1) Der Deichverband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

(3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Deiche und angrenzenden Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten,

gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DschVO vom 02.08.2000 Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8

Deichschau

(1) Neben der Verbandsschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 122 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Deichschau in seinem Bezirk. Der Deichgraf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

§ 9

Organe und Wahlverfahren

(1) Der Deichverband hat:

- a) einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b) einen Deichstuhl (Vorstand).

(2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

§ 10

Bezirke

(1) Das Verbandsgebiet ist in 7 Bezirke unterteilt. Jeder Bezirk wird durch einen Heimrat, der Mitglied im Deichstuhl ist, repräsentiert.

(2) Die Bezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 11

Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgrafen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Teilmitgliederversammlungen sollen nacheinander in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen.

(3) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.

(4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Bezirks, die zu Beiträgen an den Deichverband herangezogen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12

Zusammensetzung des Erbentages

(Verbandsausschuss)

(1) Der Erbentag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Erbentagsmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen nachstehenden Bezirken wie folgt gewählt:

Bezirk	Mitglieder
I Birten/Bislicher Insel	2
II Ginderich	3
III Büderich	5
IV Menzelen (Ost)	3
V Wallach, Borth	4

VI Alpen, Bönning, Drüpt,

Huck, Veen, Menzelen (West) 8

VII Rheinberg, Millingen 5

Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt, der das verhinderte Mitglied vertritt und ggf. das ausscheidende Mitglied ersetzt.

§ 13

Wahl des Erbentages

(1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt ein Mitglied in den Teilmitgliederversammlungen vertreten.

Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in einem Bezirk wahrnehmen.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgrafen zu ziehende Los.

(4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgrafen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(5) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Amtszeit des Erbentages

(1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12.

(2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit der persönliche Vertreter als Nachfolger nach. Scheidet ein Mitglied und sein Vertreter aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 15

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung oder Ergänzung, der Veranlagungsregeln, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie der Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Deichstuhls,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbertagsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Deichverband,
9. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über die Verbandsumlage für die Beitragserhebung.

§ 16

Vorsitzender des Erbertages

Vorsitzender des Erbertages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

§ 17

Sitzungen des Erbertages

(1) Der Deichgräf lädt den Erbertag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbertag ferner einzuberufen

- a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbertages.

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Deichstuhls sind zu den Sitzungen des Erbertages einzuladen. Sie haben beratende Funktion.

(4) Die Sitzungen des Erbertages sind nicht öffentlich. Der Erbertag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzung im Einzelfall beschließen.

§ 18

Beschlussfassung im Erbertag

(1) Der Erbertag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbertag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(3) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen, einem Mitglied des Erbertages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbertagsmitgliedern zu übersenden.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Erbertagsmitglied. Diese Entscheidungen sind dem Erbertag in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Erbertag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19

Zusammensetzung des Deichstuhls

(Vorstand)

(1) Der Deichstuhl besteht aus 8 ehrenamtlichen Mitgliedern:

Dem Deichgräfen und einem Heimrat pro Bezirk.

(2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.

(4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der ordentlichen Deichstuhlmitglieder gewählt.

§ 20

Wahl des Deichstuhls

(1) Der Erbertag wählt die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter.

(2) Die Heimräte werden von den Erbertagsmitgliedern des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen.

Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbertages.

Erreicht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang diese Stimmenmehrheit, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Erbertagsmitglieder erhält. Erreicht der Kandidat keine Stimmenmehrheit, so wird ein weiterer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Erbertag kann alle Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Amtszeit des Deichstuhls

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt 5 Jahre, sie endet am 31. März.

(2) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter scheidern aus, wenn sie ihre Vertretung schriftlich widerrufen.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 20 durchzuführen.

§ 22

Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro zu vergeben,
3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen zu beschließen,
4. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
5. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes des Deichverbandes zu erarbeiten,
6. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie Nachträge hierzu aufzustellen,
7. die Jahresrechnung aufzustellen,
8. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbentages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Deichverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Deichverband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 23

Sitzungen des Deichstuhls

(1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder dem Deichgräfen mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgräfen

anstelle des verhinderten Deichstuhlmitglieds stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24

Beschlussfassung im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Der Deichstuhl ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst sind.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen, einem Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern und ihren Vertretern zu übersenden.

§ 25

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages und die Mitgliederversammlungen. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, soweit nicht Rechte und Aufgaben des Erbentages, des Deichstuhls oder des Geschäftsführers betroffen sind.

(2) Der Deichgräf unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Der Deichgräf ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes.

§ 26

Geschäfte der Heimräte

(1) Der Heimrat vertritt den jeweiligen Bezirk im Deichstuhl.

(2) Er beaufsichtigt, schaut und verteidigt die Deiche im Rahmen des Deichverteidigungsplanes in seinem Bezirk und wird von den Erbentagsmitgliedern seines Bezirks unterstützt.

(3) Das Nähere regelt die vom Erbentag zu beschließende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt ebenfalls die Beteiligung der Bezirke, die nicht an einen Deichabschnitt angrenzen.

§ 27

Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

(1) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Deichverbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und

Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt; sie kann vorsehen, dass Aufgaben des Deichgräfen ganz oder teilweise auf die Heimräte delegiert werden.

§ 28

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Deichverband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm von den Verbandsorganen, vom Deichgräfen oder durch die Geschäftsordnung übertragenen Geschäfte.

§ 29

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Deichgräf, seine Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Erbentag kann für weitere Funktionsträger ebenfalls eine Aufwandsentschädigung beschließen, differenziert nach den übertragenen Aufgaben.

(3) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

(4) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbentag.

§ 30

Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles sind

1. die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde,
2. die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel,
3. die Gemeinde Alpen, die Städte Rheinberg, Wesel, Xanten und der Kreis Wesel

einzuladen. Sie beraten den Deichverband und erhalten Einladungen einschl. der Sitzungsunterlagen und die Niederschriften über die Sitzungen sowie die Haushaltspläne.

Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles sind außerdem

1. die Landwirtschaftskammer NRW,
2. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Kamp-Lintfort,

einzuladen. Sie erhalten Einladungen und die Niederschriften über die Sitzungen.

(3) Der Deichgräf kann, soweit dies sachdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbentages und Bedienstete des Verbandes sowie Personen im

Sinne des § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, so weit es sich um schutzwürdige Interessen Einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32

Haushaltsplan

(1) Der Deichverband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(4) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) darzustellen.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 33

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 34

Vermögen

(1) Der Deichverband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.

(2) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten,

die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 35

Haushaltsführung

(1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.

(2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.

(3) Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen zehn Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

§ 36

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 37

Tilgung der Schulden, Rücklagen

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Deichverband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Deichverband aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen. Zuführungen und Entnahmen sind nach dem Bedarf auszurichten.

(3) Die Mittel der Rücklage sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 38

Kredite

(1) Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Deichverband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 39

Kassenkredite

(1) Der Deichverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.

(2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 40

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

(1) Der Deichverband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Der Deichverband kann Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

§ 41

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.

(2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen und die Beitragssätze (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt.

Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(3) Wenn der Deichverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Erbentag kann vom Deichgräfen verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Rechtsmittel erhebt. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 42

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Deichverband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 43**Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

(3) Der kassenmäßige Abschluss enthält

- a) die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- b) die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlussstag,
- c) die Kassen-Einnahme- und -Ausgabenreste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die am Jahresende noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

(4) In der Haushaltsrechnung sind die in Absatz 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Ansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(5) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereiste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit die Kreditaufnahme gesichert ist.

(6) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnungen sind die gesamten Soll-Einnahmen den gesamten Soll-Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist für den Haushaltsausgleich des folgenden

oder übernächsten Haushaltsjahres zu verwenden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Deichverband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Deichverband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen, die oder der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, des Ausführungsgesetzes zum WVG und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Deichverbandes durch eine

von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Deichverband.

(9) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel.

§ 44**Entlastung**

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 45**Beitragspflicht**

(1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 46 ff dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.

(4) Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Deichverband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Er kann auch zu späteren Beiträgen herangezogen werden, wenn die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 46**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(3) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzeinheitswerte festgesetzt.

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

§ 47**Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen**

(1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Sommerdeiche sind auf den Sommer- und Banndeichpolder umzulegen. § 46 (5) gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Einheitswerte auf die dinglichen Mitglieder im Banndeichpolder und in den Sommerpoldern umzulegen. § 46 (5) gilt entsprechend.

§ 48

Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes

Die Aufwendungen des Deichverbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 49

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beim Katasteramt des Kreises Wesel und Aufstellungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben des kommunalen Rechenzentrums in Kamp-Lintfort für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 50

Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

(1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid. Die vom Erbtag festgesetzten Veranlagungsregeln können in der Geschäftsstelle des Deichverbandes eingesehen werden.

(2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehoben.

(3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228–232) entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verbandsbeiträge werden zum 15.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 51

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder an dem Deichverband teilnehmen.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 52

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

(2) Das Vollstreckungsverfahren sowie die Beauftragung der kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der Beitreibung rückständiger öffentlich-rechtlicher Verbandsbeiträge und Vollstreckungszuschläge – einschließlich deren Höhe – richten sich nach dem Vollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i.V. mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (VO zum VwVG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen. Vollstreckungszuschläge fallen ebenfalls dem zahlungspflichtigen Deichverbandsmitglied zur Last.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 51 (2) der Satzung.

§ 53

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

(3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 54

Anordnungsbefugnis

(1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlas-

sen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf die Heimräte für ihren Bezirk oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Deichverbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

(2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro belegen.

§ 55

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue Rhein Zeitung/Westdeutsche Allgemeine Zeitung) sowie in den Niederrhein-Nachrichten. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den in Absatz 1 genannten Bekanntmachungsblättern ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 56

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 57

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 58

Änderung/Neufassung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 59

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die komplette Satzung veröffentlicht. Im Einzelnen wurde die Inhaltsübersicht und die §§ 1, 5, 15, 19, 20, 21, 29, 30, 50, 52 und 59 der Satzung geändert.

Im Auftrag

gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 452

Sozialangelegenheiten

439 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 7. November 2012

URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

**St. Adolfus,
Hl. Geist,
Herz Jesu,
St. Lukas,**

**St. Rochus und
Hl. Dreifaltigkeit**

**im Stadtdekanat Düsseldorf
Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und die Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus, aufgehoben und das jeweilige Pfarrgebiet der Pfarrei

Hl. Dreifaltigkeit zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen Hl. Dreifaltigkeit. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei

Hl. Dreifaltigkeit

mit Sitz in Düsseldorf Derendorf/Pempelfort.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, ist die auf den Titel „Hl. Dreifaltigkeit“ geweihte Kirche. Die Kirchen St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit.

3. Pfarrgebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die vorliegende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, und St. Rochus erstellen zum 31.12.2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die

Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens der aufgehobenen Kirchengemeinden sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
Hl. Dreifaltigkeit

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Hl. Dreifaltigkeit

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus endet die Amtszeit des jeweiligen Kirchenvorstandes zum 31.12.2012.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl am 17./18. November 2012 für die Kirchenvorstände St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 16./17. März 2013. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand Hl. Dreifaltigkeit verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2013

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**440 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Petro Möckel, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.10.2012 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 31.10.2012

Herr
Thomas Eiskirch
Alleestr. 144
44793 Bochum

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 7. November 2012

Karola Geiß-Netthöfer
Regionaldirektorin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 463

**441 Bekanntmachung
über die Tagesordnung
der 86. Delegiertenversammlung
des Erftverbandes**

Bekanntmachung
Die 86. Delegiertenversammlung
des Erftverbandes

findet am

04. Dezember 2012, 10.30 Uhr,

in der Kranhalle im Walzwerk Pulheim,

Rommerskirchener Straße 21, 50259 Pulheim, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 85. Delegiertenversammlung am 06. Dezember 2011
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
5. Masterplan Abwasser 2025
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
9. Veranlagungsrichtlinien 2013

10. Nachtragswirtschaftsplan 2012 und Wirtschaftsplan 2013

11. Mitgliederbefragung

12. Bekanntgaben

13. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 05. November 2012

Am Erftverband 6

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
gez. Werner Stump

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 463

**442 Bekanntmachung
über die Tagesordnung der Sitzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See**

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung

am **Dienstag, dem 20. November 2012 um 13.00 Uhr**

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
4. Wirtschaftsplan 2013 mit fünfjähriger Finanzplanung 2012 – 2016

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
3. Tarifierungsanpassungen 2013
4. Personalien

Düsseldorf, den 8. November 2012

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 463

**443 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Horst Dieter Schmiedtchen)**

Die unbefristete Reisegewerbekarte Nr. 02/1995 (ausgestellt: Gemeinde Issum) von Herrn Horst Dieter Schmiedtchen, geb. 28.09.1960 in Krefeld,

deutsch, ausgestellt für die Anschrift Fasanenstr. 3, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte berechtigte zum Feilbieten von Speiseeis und Imbisswaren.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Reisegewerbekarte widerrechtlich genutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Issum, den 5. November 2012
Gemeinde Issum

Der Bürgermeister
Fachbereich 3

gez. Hackstein

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 463

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach